

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2 An das**Präsidium des
Nationalrates****Parlamentsgebäude
1010 Wien**A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe DurchwahlFernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1321-01/88

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Partnerschaft für
Freie Berufe (Partnerschafts-
gesetz); Stellungnahme
Schr. des BMJ vom
29. März 1988,
GZ 7.021/39-I 2/88

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	42 GE/OS
Datum:	- 1. JUNI 1988
Verteilt	10. JUNI 1988

Hofstätter
Bauer

Der Rechnungshof beeckt sich, seine Stellungnahme zu dem im
Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf in 25-facher Ausferti-
gung zu überreichen.

Anlagen

1. Juni 1988

Der Präsident:
i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mascher



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

**Bundesministerium
für Justiz**

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1321-01/88

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Partnerschaft für
Freie Berufe (Partnerschafts-
gesetz); Stellungnahme**

Schr. des BMJ vom
29. März 1988,
GZ 7.021/39-I 2/88

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum § 20 des Entwurfes:

§ 20 des Entwurfes bestimmt, welche Personen als Kommanditpartner einer Partnerschaft angehören dürfen. Neben der dort eröffneten Möglichkeit der Existenzsicherung im Rahmen des Witwenfortbetriebes werden auch ehemalige Angehörige des Freien Berufes, deren Berufsberechtigung nicht durch ein dauerndes Berufsverbot erloschen ist, als Kommanditpartner zugelassen. Nach Auffassung des RH wird dadurch die Präventivwirkung von Disziplinarmaßnahmen außerordentlich vermindert, weil so das finanzielle Risiko weitgehend entfällt, zumal der Betreffende im Falle eines nicht dauernden Berufsverbotes ja als Kommanditpartner in der Partnerschaft bleiben darf. Im wesentlichen gleiche Bedenken ergeben sich gegen den § 23 Abs 2 des Entwurfes, der für den Fall des zeitlich begrenzten Berufsverbotes nur den Ausschluß von der Geschäftsführung und der Vertretung, nicht jedoch das Ausscheiden aus der Partnerschaft vorsieht.

Zu den Kosten:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Registrierung der im Entwurf vorgesehenen Partnerschaften in einem dem Handelsregister

- 2 -

nachgebildeten, neu zu schaffenden und durch die Gerichte zu führenden Partnerschaftsregister tragen die im Vorblatt und Allgemeinen Teil der Erläuterungen gemachten Ausführungen, denen zufolge keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten seien bzw der bei der Führung der Partnerschaftsregister anfallende geringfügige Mehraufwand voraussichtlich durch eine angemessene Gebühr abgedeckt wird, nicht den Bestimmungen des BHG Rechnung.

Gem § 14 Abs 1 BHG, BGBI Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insb hervorgehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Demnach wäre auch die Höhe der voraussichtlich einzuhebenden Gebühr anzuführen gewesen. Da das BM ungeachtet dieser gesetzlichen Verpflichtung keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist daher der RH gehindert, zu den finanziellen Auswirkungen der im Entwurf in Aussicht genommenen Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

1. Juni 1988

Der Präsident:
i.V. Fiedler

Für die Einhaltung
der Ausgabenbegrenzung
Mosch